

Informationsblatt

Thermische Gebäudesanierung für Gemeinden 2018

Einzelmaßnahmen



Gefördert werden Maßnahmen zur Dämmung der obersten Geschossdecke, des Daches, sowie die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren von öffentlichen Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Die Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen und wird anhand der Fläche der sanierten Bauteile bestimmt.

Was wird gefördert?

- Die **Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches** mit einem **U-Wert von maximal 0,18 W/m²K**. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 20 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ -Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln.
- Die **Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenster und Außentüren** mit einem **U_w-Wert von maximal 1,1 W/m²K**; **Lichtkuppeln, Lichtbänder, Sektionaltore und Rolltore**, mit einem **U_w-Wert von maximal 1,7 W/m²K**. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die U_w-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.
- Nicht gefördert werden: Innentüren, Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen, Entsorgungskosten, Dacheindeckungen, Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen), Dachgeschoßausbauten und durchgehende Glasfassaden

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, **spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung** für die beantragten Maßnahmen einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) ausschlaggebend.
- Zur Förderung dürfen nur Flächen und Fenster eingereicht werden, die sich in **beheizten und gewerblich genutzten Gebäudeteilen** befinden. Maßnahmen in Zuge von Gebäudeerweiterungen oder in privat genutzten Gebäudeteilen sowie von dauerhafter Wohnnutzung (auch Vermietung) sind nicht förderungsfähig.
- Die Investitionen müssen sich auf **mindestens 10.000 Euro (netto)** belaufen.
- Pauschalrechnungen ohne **Aufgliederung der Leistungsinhalte** oder ohne Angaben zu den U-Werten und ohne Abmessungen der beantragten Maßnahmen, können nicht anerkannt werden. Eine **detaillierte Rechnungsaufgliederung** ist für die Förderung erforderlich!
- Die von den Sanierungsmaßnahmen betroffenen Gebäude müssen **älter als 20 Jahre** alt sein (Datum der Baubewilligung vor dem 01.01.1998).
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten.
- **Einzelmaßnahmen** können bei **hinreichender Heizwärmebedarfsreduktion** auch als „Umfassende Sanierung“ beantragt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Einreichzeitpunkt vor der Bestellung und Umsetzung liegen muss. Nähere Informationen dazu finden Sie im **Informationsblatt "umfassende Sanierungen"**.
- Es muss eine **Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes** im Ausmaß von zumindest **12 %** der beantragten Kosten gewährleistet sein.
- sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem **Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)** angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: <https://www.umweltfoerderung.at/sanierungsoffensive18-einzelmassnahmen-gemeinden>

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung zur Bestätigung der Förderungsbedingungen	✓
Rechnungskopien mit Aufgliederung der Leistungsinhalte und Angaben zu U _w -Werten (Fenster, Türen) oder Dämmstärken (Dach, Oberste Geschossdecke).	✓
Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Reisepass, Führerschein,...) der Person, die das Formular zur Förderungsabrechnung und Bestätigung der Förderungsbedingungen unterfertigt.	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt mittels Pauschalsatz abhängig von der Art der beantragten Maßnahme und der Größe der Sanierten Flächen. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Fenster, Türen und Tore	Flach- und Steildach	Oberste Geschossdecke
Pauschalsatz	30 Euro / m ²	9 Euro / m ²	4 Euro / m ²
Die Förderung ist mit 18 % der Investitionskosten für Material, Montage und Planung begrenzt und wird als „De-Minimis“-Beihilfe ausbezahlt.			
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frdereungsberechnung.pdf oder in den FAQs .			

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/betriebe

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Informationen über Förderungen von umfassenden Sanierungen (große Renovierungen) finden Sie im **Informationsblatt "umfassende Sanierungen"**.

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: <https://www.umweltfoerderung.at/sanierungsoffensive18-einzelmassnahmen-gemeinden>

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung Einzelmaßnahmen: DW 713

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.